Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 276 (1997)

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gallische Leinwandgewerbe eingebundenen äusseren Rhoden, wo zudem die öffentlichen Aufgaben auf mehrere Träger verteilt waren.

Zu guter Letzt kann die Landteilung auch als Ergebnis föderalistischer Reflexe gedeutet werden. Die seit langem eigenständig handelnden äussern Rhoden wehrten sich damit gegen die seit dem 16. Jahrhundert verstärkte Entscheidungskonzentration zugunsten gesamtstaatlicher Entscheidungsträger. Hinzu kam eine schleichende Gewichtsverlagerung von der durch die ausserrhodische Bevölkerungsmehrheit dominierten Landsgemeinde hin zum von innerrhodischen Magistraten kontrollierten Rätenregiment.⁴ Wohl nicht zu unrecht befürchteten sie, in Kürze weitere Kompetenzen an das Landesregiment zu verlieren und an Eigenständigkeit einzubüssen. So gesehen kann die Landteilung als Reaktion auf die vorangegangene innerstaatliche Entwicklung gedeutet werden.

Im neugeschaffenen Kanton Appenzell A.Rh. genossen die Gemeinden denn auch ausserordentlich grosse Autonomie. Zwar wurde bereits 1597 Trogen als Hauptort erkoren, doch zugleich wurde Hundwil ebenfalls als Landsgemeindeort bestimmt. Der Grosse Rat tagte bei gerichtlichen Entscheidungen über Leben und Tod stets in Trogen, doch im übrigen trat er auch re-

gelmässig in Herisau und Hundwil zusammen.

Das Ende des gemeinsamen Landes

Für Appenzell bedeutete die Landteilung das Ende eines Wegstücks gemeinsamer Geschichte. Vom 14. zum 15. Jahrhundert hatte der Widerstand gegen klösterliche Oberherrschaft die bäuerliche Bevölkerung am Alpstein zusammengeführt und die Ausweitung des Landes Appenzell von der engeren Talschaft auf alle im Aufstand gegen den Abt verbündeten Ämter gebracht. Zu Ende des 16. Jahrhunderts zerfiel das seit der Reformation in unterschied-





